

Richtlinien zur Förderung von Kleinprojekten der Entwicklungszusammenarbeit durch die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)

1. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) aus Baden-Württemberg, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen.
- Eine Kooperation mit einer lokalen Partnerorganisation ist Voraussetzung für eine Projektförderung. Die antragstellende Organisation sollte in erster Linie für die Administration und Koordination in Baden-Württemberg zuständig sein, wobei die lokale Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils umsetzt.
- Die antragstellende Organisation muss nachweisen, dass sie personell, fachlich und organisatorisch in der Lage ist, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Sie arbeitet nur mit Partnerorganisationen in den Entwicklungsländer Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas zusammen, die ihr hinreichend bekannt sind und das Vorhaben fachkundig planen, qualifiziert durchführen, überwachen und abrechnen können. Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, einen Bericht über den Erfolg und eine Abrechnung des Projektes zu verlangen und vorzulegen.
- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten. Die bewilligten Mittel werden frühestens vier Wochen vor Projektbeginn laut Antrag überwiesen.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Projektmittel erbracht werden.

Der Förderbetrag beträgt in der Regel **max. 10.000 €**.

Die Eigenmittel (Geldmittel) der antragstellenden Organisation müssen mindestens 15% der Projektkosten betragen. Drittmittel anderer Geberorganisationen können in begründeten Ausnahmefällen als Eigenleistung anerkannt werden.

Die ausländische Partnerorganisation oder die entsprechende/n Zielgruppe/n müssen einen angemessenen Eigenanteil / eine angemessene Eigenleistung in das Projekt miteinbringen.

- Maximal 10% der Projektkosten können seitens der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg als Verwaltungs- und Gemeinkosten pauschal anerkannt werden. Folgende Kosten müssen in der Kostenposition „Verwaltungs- und Gemeinkosten“ zusammengefasst werden:
 - Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung, Assistenz Tätigkeiten, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, IT.
 - Gebühren für Telekommunikation, Internet und Post.
 - Nutzung von Büroeinrichtungen.
 - Büromaterial.

2. Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

Die SEZ unterstützt durch fachliche Beratung und aus eingeworbenen Spendengeldern kleine Projekte der Hilfe zur Selbsthilfe in den Bereichen Alphabetisierung, Grund- und Ausbildung, Basisinfrastruktur, Ernährung, Gesundheit, Umweltschutz und Umwelterziehung sowie der Förderung von Frauen. Oberstes Prinzip der Projektförderung der SEZ ist die Grundbedürfnisbefriedigung und Bekämpfung absoluter Armut.

Die Projekte sollen einen Beitrag leisten zur Verbesserung der

- wirtschaftlichen und/oder
- sozialen und/oder
- ökologischen

Situation armer Bevölkerungsgruppen in Entwicklungs- und Schwellenländern Afrikas Lateinamerikas und Asiens.

- Grundsätzlich nicht gefördert werden können Auslandsprojekte mit folgendem Inhalt:
 - Reine Besucherprogramme.
 - Projekte, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen würden.
 - Laufende Kosten, die auch nach Abschluss eines Projektes notwendigerweise anfallen (Strom, Miete, auf Dauer notwendige Gehälter, z. B. für Lehrer/innen).

- Reise- und Personalkosten der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg. Sofern Personal von der deutschen Trägerorganisation entsandt werden soll, ist zu begründen, warum dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist.

3. Förderung

- Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag der antragstellenden Organisation gemäß Formblatt „Antrag zur Förderung von Kleinprojekten in der Entwicklungszusammenarbeit durch die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)“ voraus.
- Der Antrag ist bei der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ), Werastraße 24, 70182 Stuttgart einzureichen.
- Als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung des Antrags wird empfohlen den entsprechenden „Leitfaden zum Antrag auf Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland“ zu nutzen. Alle Unterlagen zur Antragstellung stehen auf der Internetseite der SEZ als Download bereit: <http://www.sez.de/angebote/projektberatung-und-foerderung/sez/>
- **Gerne kann im Rahmen der Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch bei der SEZ vereinbart werden.** Bitte wenden Sie sich hierfür an Herrn Laurids Novak (Tel.: 0711 / 2 10 29-60; E-Mail: novak@sez.de).
- Sobald ein vollständiger Antrag mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und dieses Projekt als förderungswürdig eingestuft wird, wird auf geeignete Spender mit der Bitte um Förderung des Projekts zugegangen. Daher kann im Vorfeld nicht gesagt werden, ob und wann für ein Projekt finanzielle Mittel eingeworben werden können; dies liegt allein bei den Geldgebern, die aus verschiedenen Projekten ihre Auswahl zur Förderung treffen. Dies kann in Einzelfällen bis zu 24 Monaten dauern. Die Projekte dürfen vor der schriftlichen Information unsererseits, dass die Mittel erfolgreich eingeworben werden konnten, nicht beginnen.
- Der Antragsteller leitet die Zuwendung zur Durchführung des Projektes, wie beantragt, an den ausländischen Projektträger weiter. Dieser handelt eigenverantwortlich und arbeitet mit dem Antragsteller partnerschaftlich zusammen.

- Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Antrag aufgeführten Zwecks verwendet werden. Planerische oder inhaltliche Änderungen im Zuge der Durchführung des bewilligten Projekts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Finanzielle Änderungen, die eine Verschiebung oder Änderung der geplanten Höhe einzelner Ausgabeposten von mehr als 20% zur Folge haben, müssen plausibel begründet und als Umwidmung bei der SEZ beantragt werden.
- Eine Förderung entspricht einer Fehlbetragsfinanzierung. Mit den Fördermitteln soll demnach eine Finanzierungslücke zwischen den geplanten Ausgaben (Kosten) einerseits und den Eigen- und Drittmittel der antragstellenden Organisation andererseits geschlossen werden. Dies bedeutet, dass der im eingereichten Antrag aufgeführte Eigenanteil der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg (min. 15% der im Antrag aufgeführten Gesamtkosten) in jedem Fall erbracht werden muss. Mögliche Restbeträge müssen zurücküberwiesen werden.
- Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung wie auch im Falle verbleibender Restmittel nach Projektende besteht gegenüber der antragstellenden Organisation ein Rückzahlungsanspruch. Sie ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbindung der Zuwendung mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung der SEZ muss nicht begründet werden.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Die zuwendungsempfangende Organisation ist verpflichtet, im Rahmen seiner projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit angemessen darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Projekts durch die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) erfolgt (unter Verwendung des Logos der SEZ auf allen Druckschriften bzw. entsprechenden Veröffentlichungen auf der Website).
- Projektbezogene Veröffentlichungen müssen sinngemäß folgende Formulierung enthalten: "Das Projekt X wurde von der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) gefördert."
- Alle Veröffentlichungen sind im Vorfeld mit der SEZ abzustimmen, über die auch das Logo erhältlich ist.
- Die SEZ ist jederzeit berechtigt, Informationen über geförderte Projekte zu veröffentlichen.

5. Berichtspflicht

- Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SEZ einzureichen. Die Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:
 - Formular „Verwendungsnachweis“¹,

¹ Siehe: <http://www.sez.de/angebote/projektberatung-und-foerderung/sez/?L=pdfuoeeq#c228>

- Formular Einnahmen- und Ausgabenbericht (analog der Angaben im Formular „Einnahmen- und Ausgabenplan“)
 - Eine Belegliste entsprechend der Gliederung und Angaben im Kosten- und Finanzierungsbericht. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie unter <http://www.sez.de/angebote/projektberatung-und-foerderung/sez/>
 - Die Originalbelege verbleiben bei den Projektträgern, welche verpflichtet sind, diese über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Originalbelege werden stichprobenartig geprüft und müssen bei Anforderung zeitnah vorgelegt werden.
 - Fotos, die den Projektverlauf und das Projektergebnis dokumentieren (in digitaler Form),
- Die Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass die Abrechnung für Externe nachvollziehbar ist. Belegliste und Belege müssen identisch sein.
 - Inhaltliche Änderungen in der Projektdurchführung und größere Abweichungen in den einzelnen Kostenpositionen im Gegensatz zum bewilligten Antrag müssen vorab vereinbart worden sein und im Sachbericht erklärt werden.
 - Mögliche Restbeträge, die mit Abschluss des Projekts entstehen, müssen umgehend mit Angabe der Projektnummer auf unten stehendes Konto zurücküberwiesen werden.

BW-Bank Stuttgart
 IBAN: DE41 6005 0101 0001 0184 00
 BIC (SWIFT)-Code: SOLADEST600